

10143/AB
Bundesministerium vom 25.05.2022 zu 10432/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.249.918

Wien, 25.5.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10432/J des Abgeordneten Michael Bernhard, betreffend Wochengeld und Karenzen in der Selbständigkeit – eine Herausforderung**, wie folgt:

Ich schicke voraus, dass ich in vorliegender Angelegenheit eine Stellungnahme des Dachverbands der Sozialversicherungsträger eingeholt habe, der dazu wiederum von der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) zur Verfügung gestelltes Datenmaterial übermittelt hat.

Frage 1:

- *Wie viele Frauen haben in den vergangenen fünf Jahren Wochengeld beantragt?
(Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland - ebenso für alle nachfolgenden Fragen)*

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die von der SVS übermittelte, dieser Anfragebeantwortung angeschlossene und als „Beilage 1“ bezeichnete Excel-Tabelle verwiesen.

Frage 2:

- *Wie viele Frauen erhielten zum Zeitpunkt des Antrags auf Wochengeld eine Fälligstellung ihrer Beiträge?*
 - a. *In wie vielen Fällen erfolgte die Fälligstellung zum Zeitpunkt des Antrags auf Wochengeld an einem der vorgesehenen Termine (28./ 29. Februar, 31. Mai, 31. August, 30. November)?*
 - b. *In wie vielen Fällen erfolgte die Fälligstellung zum Zeitpunkt des Antrags auf Wochengeld zu einem anderen Termin?*
 - i. *Falls es derartige Fälligstellungen gab: Warum erfolgten diese nicht an den dafür vorgesehenen Daten?*

Hierzu wird seitens des Dachverbandes festgehalten, dass die Beantragung des Wochengeldes keine beitragsrechtlichen Auswirkungen entfaltet. Die Beitragsvorschreibungen erfolgen quartalsweise zu den gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkten.

Im Falle von finanziellen Schwierigkeiten besteht für Versicherte die Möglichkeit, einen Antrag auf Ratenzahlung oder Stundung der Sozialversicherungsbeiträge zu stellen bzw. können Versicherte nach dem GSVG einen Antrag auf Herabsetzung ihrer Beitragsgrundlagen stellen. Ob eventuell eine offene Beitragsforderung während eines Wochengeldbezuges „fällig gestellt wird“ (z.B. nach nicht eingehaltener Ratenzahlung), kann technisch nicht ausgewertet werden.

Frage 3:

- *In wie vielen Fällen wurde der gesamte Bezug des Wochengelds nach Ende der Anspruchszeit ausbezahlt? (Bitte um Aufschlüsselung der Zahlungen Wochenabstand zu 1. Geburt und 2. Ende der Bezugsdauer des Wochengeldes)*

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die von der SVS übermittelten, dieser Anfragebeantwortung angeschlossenen und als „Beilage 2“ sowie „Beilage 3“ bezeichneten Excel-Tabellen verwiesen.

Frage 4:

- *In wie vielen Fällen wurde der Bezug des Wochengeldes in zwei Tranchen ausbezahlt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Wochenabstand der Auszahlungsdaten zur Geburt)*

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die von der SVS übermittelte, dieser Anfragebeantwortung angeschlossene und als „Beilage 4“ bezeichnete Excel-Tabelle verwiesen. Anzumerken ist, dass der SVS eine Aufschlüsselung nach Wochenabstand der Auszahlungsdaten zur Geburt innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich war.

Frage 5:

- *In wie vielen Fällen wurde der Bezug des Wochengeldes in drei Tranchen ausbezahlt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Wochenabstand der Auszahlungsdaten zur Geburt)*

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die von der SVS übermittelte, dieser Anfragebeantwortung angeschlossene und als „Beilage 4“ bezeichnete Excel-Tabelle verwiesen. Anzumerken ist, dass der SVS eine Aufschlüsselung nach Wochenabstand der Auszahlungsdaten zur Geburt innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich war.

Frage 6:

- *In wie vielen Fällen wurde der Bezug des Wochengeldes auf mehr als drei Tranchen ausbezahlt?*

Hinsichtlich dieser Frage wird auf die von der SVS übermittelte, dieser Anfragebeantwortung angeschlossene und als „Beilage 4“ bezeichnete Excel-Tabelle verwiesen.

Frage 7:

- *Berichten zufolge muss nach Ablauf des Mutterschutzes/Wochengeldbezugs ein Nachweis des Wochengelds zur Beantragung von Kinderbetreuungsgeld geleistet werden. Warum findet sich diese Information nicht im Informationsblatt zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldes?*

Angelegenheiten des Kinderbetreuungsgeldes werden von den Krankenversicherungsträgern gemäß § 25 KBGG im übertragenen Wirkungsbereich nach

den Weisungen des Bundeskanzlers administriert. Die Erstellung des angesprochenen Informationsblattes zu den Leistungen des Kinderbetreuungsgeldes fallen daher nicht in den Aufgabenbereich meines Ressorts, sondern in jenen des Bundeskanzleramts, sodass diese Frage an den Herrn Bundeskanzler zu richten wäre.

- a. *In wie vielen Fällen mussten Antragstellerinnen die Bestätigung des Wochengeldbezugs nachreichen?*
- b. *In wie vielen Fällen verzögerte sich der Bezug des Kinderbetreuungsgelds durch diese bürokratische Hürde?*

Da der SVS mangels statistischer Aufzeichnungen keine diesbezüglichen Auswertungen möglich waren und auch meinem Ressort derartige Daten nicht vorliegen, können diese Fragen nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

